

# **Kalkulation der Kostensätze und Gebühren für Feuerwehreinsätze**

**Gemeinde Wusterhausen/Dosse**



**Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019**

# Inhalt

Inhalt .....	2
1 Grundlagen und Ausgangssituation .....	3
1.1 Anzahl der Einsätze und andere Fallzahlen .....	6
1.2 Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung .....	6
1.3 Betriebskosten .....	7
2 Kostenartenrechnung mit Hilfe von Preisanstiegen .....	7
3 Kostenstellenrechnung .....	8
3.1 Kostenstellen .....	8
3.2 Verteilungsschlüssel .....	9
4 Kostenträgerrechnung – Kostenersatz und Verwaltungsgebühr .....	9
4.1 Vorhaltekosten Pauschalen .....	9
4.2 Kostenersatz der Einsatzkosten .....	10
4.3 Berechnungsmethodik .....	12
5 Ertragsprognose .....	13
5.1 Anlagevermögen inkl. Abschreibungen und Zinskosten .....	14
5.2 Betriebskostenprognose .....	14
5.3 Verteilungsschlüssel .....	15
5.4 Betriebsabrechnungsbogen am Beispiel 2018 .....	16

# 1 Grundlagen und Ausgangssituation

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse erhebt im Rahmen der Wahrnehmung der Selbstverwaltung für Einsätze der Feuerwehr Kostenersatz. Dies ist in der aktuell geltenden „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 11.01.2005“ und der dazugehörigen 1. Änderungssatzung vom 20.09.2012 geregelt.

Ermächtigungsgrundlage zum Erheben von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG). Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kalkulation geltende Rechtsprechung zum Thema ist das Urteil VG 3 K 1330/10 vom 18.01.2011 vom Verwaltungsgericht Potsdam.

Kernaussage des Urteils ist, dass es Kostenanteile gibt, die durch Einsätze verursacht sind und einige, die es nicht sind: *„Nicht hierzu gehören die Kosten der Verwaltung und der Unterbringung der Fahrzeuge. Denn ersatzfähig sind nur die unmittelbar durch Einsätze verursachten Kosten. Hierzu gehören Allgemeinkosten des Feuerwehrträgers nicht. Diese fallen vielmehr „sowieso“ an deshalb, weil er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geräte, Fahrzeuge und Einsatzkräfte vorhalten muss, und zwar entsprechend der Grundregel des § 44 BbgBKG auf eigene Kosten. Die Allgemeinkosten erhöhen oder verringern sich durch Einsätze nicht. Die so berechneten Jahreskosten sind sodann auf die Einsatzstunden des jeweiligen Fahrzeugs aufzuteilen, wobei zur angemessenen Verteilung eine Drei-Jahres Betrachtung vorgenommen werden sollte. Die so errechneten Kosten sind sodann auf die Jahreseinsatzstunden aufzuteilen.“*

Die aktuell in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse geltende Feuerwehrkostenersatzsatzung ist unter Berücksichtigung der aktuell für Brandenburg geltenden Rechtsprechung nicht rechtssicher und würde einer gerichtlichen Anfechtung nicht Stand halten.

Die hier vorliegende Kalkulation hat sich entsprechend der Kernaussage des o.g. Urteils zum Ziel gesetzt, die im Produkt Feuerwehr anfallenden Kosten zu unterscheiden. Im Detail aber geht die Kalkulation andere Wege. So werden die durch Einsätze bedingten, ansatzfähigen Kosten nicht ausschließlich auf die Jahreseinsatzstunden verteilt. Beispielkalkulationen haben ergeben, dass sich bei der Verteilung der Jahreskosten ausschließlich auf die Jahreseinsatzstunden Stundensätze von mehreren tausend Euro für ein Fahrzeug ergäben. In dieser Kalkulation wird eine ausgeglichene Kostenverteilung zwischen der pflichtigen Aufgabe der Feuerwehr und der Möglichkeit zum Kostenersatz angestrebt.

Laut Urteil dürfen die sogenannten Vorhaltekosten in den Kostenersatz nicht einfließen. Da das Urteil aber explizit den Kostenbegriff des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) verwendet, sind solche Kosten nach Auffassung der Verwaltung natürlich auch als „betriebsbedingt“ zu betrachten. Das die Kommune die Pflichtaufgabe hat die Feuerwehr vorzuhalten, ist dafür kein Ausschlusskriterium. Bei der Kalkulation der Abwassergebühren (ebenfalls Pflichtaufgabe mit Anschluss- und Benutzungszwang) werden selbstverständlich ebenfalls allgemeine Verwaltungskosten und Gebäudekosten in die Abwassergebühren als ansatzfähige Kosten mit angesetzt.

Grund für die Entscheidung gegen die aktuelle Rechtsprechung ist, dass einige Aspekte im Urteil nicht aufgegriffen wurden. So wird nicht die Frage nach der Kostenentstehung für den Fall gestellt, wenn im Durchschnitt über drei Jahre nur eine Einsatzstunde zum Verteilen der Kosten anfällt und diese dann auch noch kostenpflichtig ist. So müsste diese Einsatzstunde sämtliche Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten auf das Fahrzeug tragen als auch die für das Fahrzeug anfallenden Kosten der Übungsstunden.

Es soll in dieser Kalkulation somit unterschieden werden, welche Kosten für die Erhebung eines Kostenersatzes berücksichtigt werden können und welche Kosten die Gemeinde Wusterhausen/Dosse aufgrund ihrer Pflicht eine Feuerwehr vorzuhalten, anteilig zu tragen hat. Zusätzlich kommt hinzu, dass die durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehende Kosten, wenn es die Prüfung des Einsatzes bestätigt, zu 100 % als Kostenersatz erhoben werden können. Aber die Kosten für Einsätze, bei denen es sich nach BbgBKG um kostenfreie Einsätze handelt trägt die Gemeinde.

Eine Schritt für Schritt Darstellung ist in diesem Kalkulationsbericht enthalten.

Diese Kalkulation wurde durch die Kämmerei unter der Anleitung von Herrn Wagner vom Institut für Public Management erstellt.

## **Kostenersatz und Gebühren**

Um der rechnerischen Ermittlung von Kostenersatzsätzen für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde Wusterhausen/Dosse einen Ansatzpunkt zu geben soll vorerst auf die aktuelle Rechtsprechung verwiesen werden.

Das Verwaltungsgericht Potsdam, hat in seinem Urteil vom 18. Januar 2011, VG 3 K 1330/10 nachstehende Begründungen getroffen:

- „Nach § 45 Abs. 1 BbgBKG können die dort näher Benannten herangezogen werden zu den „durch Einsätze entstandenen Kosten“, das heißt nach dem Zusammenhang zu den Kosten des jeweiligen Einsatzes. Nach Absatz 4 Satz 1 kann der Kostenersatz durch Satzung geregelt werden; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Nähere Vorgaben zu den „Kosten“ enthält das Gesetz damit nur insoweit, als es aus den Kosten der Feuerwehr die des jeweiligen Einsatzes als ersetzbar bezeichnet. Der Begriff der Kosten wird nicht näher definiert. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auf den üblichen Begriff der Kosten im Sinne des Kommunalabgabenrechts rekurrieren wollte. Danach sind gemäß § 6 Abs. 2 BbgKAG „Kosten“ die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.
- Danach gehören zu den ansatzfähigen Kosten zunächst die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sei es die Miete nicht vorgehaltener doch erforderlicher Fahrzeuge und Geräte oder verbrauchte Sachmittel wie etwa die zur Versorgung der Einsatzkräfte erforderlichen. Die Personalkosten der Einsatzkräfte gehören ebenfalls hierzu. Ebenfalls zu ersetzen sind die eigenen Kosten des Feuerwehrträgers, zu denen in erster Linie die Kosten der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte gehören.
- Die vom Kläger befürwortete Aufteilung auf die Jahresstunden wird zwar auch in der Rechtsprechung teilweise vertreten. Das betrifft aber – soweit ersichtlich – jeweils anderes Landesrecht (vgl. etwa jüngst VGH Mannheim, Beschl. v. 16.11.2010 - 1 S 2402/09 -, BWGZ 2010, 985 m. w. N.). Sie führte, konsequent durchgeführt, zum unangemessenen Ergebnis, dass die Kosten der Feuerwehrfahrzeuge so gut wie nicht mehr umlagefähig wären.“

Ausgangspunkt der Rechtsprechung ist das BbgBKG mit Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008. Der anzuwendende Gesetzestext lautet:

### „§ 45 Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann die untere Katastrophenschutzbehörde von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweisen Kostenersatz verlangen; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 zu berücksichtigen.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Der Kostenersatz nach diesem Gesetz kann durch Satzung geregelt werden; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(5) Wird gegen den Kostenersatzbescheid Widerspruch erhoben, ist der Aufgabenträger, der den Bescheid erlassen hat, für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.“

Die in § 45 Abs. 4 genannten Pauschalbeträge müssen auf einer rechnerischen Grundlage fußen. Als pauschal ist dabei zu verstehen, dass ein Durchschnitt über mehrere Jahre gebildet werden darf und nicht jährlich neu kalkuliert werden muss. Ebenso gelten die Durchschnittskosten einer Fahrzeug-Leistungsklasse und nicht die jedes einzelnen Fahrzeugs. Wie im Urteil bereits genannt ist der Kostenbegriff wegen Mangels an Alternativen auf den des KAG zurückzuführen. Dies wird mit Bezug auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten verdeutlicht. Für die Kalkulation wurden hier die Summen- und Saldenlisten mit den Ertragskonten und den Aufwandskonten der Jahre 2013 bis 2015 als Grundlage herangezogen. Näheres zu den Abschreibungen siehe Punkt 1.2.

Für die Kalkulation wurden die Kosten jeweils auf Vorhaltekosten und Einsatzbedingte Kosten (kurz: Einsatzkosten) unterteilt.

Außerdem sind folgende Grundprinzipien einzuhalten:

- **Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit:** Hierbei sollen dem Kostenersatzschuldner nicht höhere Kostenersatzsätze in Rechnung gestellt werden als tatsächlich an Kosten für den speziellen Einsatz an Einsatzkosten (Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, des Personals u.a.) und Vorhaltekosten entstehen.
- **Das Prinzip der Leistungsproportionalität:** Eine Unterteilung des Kostenersatzes nach Fahrzeug-Leistungsklassen ist grundsätzlich vorzunehmen. Die Leistung, welche ein Fahrzeug erbringen kann ist stark unterschiedlich und zumeist hoch spezialisiert. Dieses spiegelt sich in den unterschiedlich hohen Anschaffungskosten und den unterschiedlichen Betriebskosten wider. Dadurch entstehen beim Einsatz von „großen“ Fahrzeugen stark unterschiedliche Kosten im Vergleich zum Einsatz von „kleinen“ Fahrzeugen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.
- **Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt:** Hierbei ist im Speziellen die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des Personals zu berücksichtigen. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt soll entsprechend dafür herangezogen werden. Zusätzlich soll auch der Umfang (die Dauer) der Leistungsanspruchnahme berücksichtigt werden. Je länger ein Einsatz dauert umso höher muss der Kostenersatz ausfallen.

Es müssen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jahresgenau ermittelt werden. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Das heißt, sämtliche Kosten wurden auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Darunter fallen die kalkulatorischen Kostenpositionen wie Abschreibung und Zinskosten aber natürlich auch die Betriebskosten. Wegen der Prognoseunsicherheit wird ein Kalkulationszeitraum von maximal zwei Jahren als vertretbar angesehen.

Dementsprechend können alle Aufwendungen für solche Einrichtungen in kostenersatzfähigen Aufwand eingestellt werden, die typischerweise im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Feuerwehr anfallen.

Aufgrund dessen wurde in der Kalkulation immer wieder hinterfragt, inwieweit Anlagevermögen oder Betriebskosten denn auch wirklich kostenersatzrelevant sind. So wurden zum Beispiel die Kosten für Veranstaltungen und Jubiläen nur zu einem Teil als ansatzfähig berücksichtigt.

## 1.1 Anzahl der Einsätze und andere Fallzahlen

Die folgende Übersicht zeigt den Durchschnitt der jeweiligen Fallzahlen über die Jahre 2013 bis 2015. Diese wurden zugunsten der Kostenersatzschuldner aufgerundet. Diese Fallzahlen bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnung.

Anzahl der Bewegungsstunden der Fahrzeuge:

Fahrzeugleistungsklasse	durchschnittliche Einsatzstunden	sonstige Bewegungsstunden	durchschnittliche Gesamtbewegungsstunden	durchschnittliche Bewegungsstunden pro Fahrzeug
Löschfahrzeug	80,64	262,75	343,39	57,23
Tanklöschfahrzeug	23,27	91,67	114,93	114,93
Einsatzleitfahrzeug	62,94	1.263,00	1.325,94	662,97
Vorausfahrzeug	16,24	40,17	56,41	56,41
Mannschaftstransportfahrzeug	37,80	259,23	297,04	49,51

Anzahl der Personaleinsatzstunden:

Personaltyp	Einsatzstunden/a
Einsatzleitung	125,07
Einsatzkraft	1.125,62

## 1.2 Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung

Das KAG sieht die Berücksichtigung von angemessenen Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals vor. Für die Verzinsung wird die Methode der Restbuchwertverzinsung und ein Zinssatz von 4,50 % herangezogen. Bezüglich der Abschreibungen wurde außer für die Fahrzeuge die Abschreibung auf die Nutzungsdauer, wie in der Anlagenbuchhaltung festgelegt, herangezogen.

Die Anschaffungskosten der Fahrzeuge wurden auf die zu erwartende Leistungsmenge verteilt. Grundlage dafür ist zum einen das KAG § 6 Abs. 2 als auch die Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik § 41 Abschreibungen Abs. 1 „Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.“

Als Leistungsmenge wurden hier die möglichen Bewegungsstunden der einzelnen Fahrzeug-Leistungsklassen benannt und ermittelt. Als Bewegungsstunden gelten Einsatzfahrten, Übungsfahrten aber auch Fahrten zur Werkstatt und alle anderen Bewegungsfahrten. Kurzum, das Fahrzeug ist nicht in der Fahrzeughalle. Kostet ein Fahrzeug in der Anschaffung zum Beispiel 500.000,- € und kann 5.000 Stunden bewegt werden bis es ersetzt werden muss, so verursacht eine Bewegungsstunde 100,- € an Werteverlust. Ob dieses Fahrzeug nun in eine Einsatzstunde oder eine Übungsstunde fährt ist dabei nicht von Belang. Die Einsatzstunde muss durch den Kostenersatzschuldner getragen werden und die Übungsstunde durch die Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Diese Ermittlung der Abschreibungen geht strikt einher mit der Forderung des VG Potsdam nur die durch den Einsatz entstandenen Kosten auf den Kostenersatzschuldner abwälzen zu können. Außerdem trägt sie der Pflichtaufgabe der Gemeinde eine Feuerwehr vorzuhalten Rechnung.

Zum Umgang mit Zuwendungen Dritter bezüglich kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung wurde sich in dieser Kalkulation an den Vorgaben des KAG gehalten. Zuwendungen Dritter können bei der Berechnung der Abschreibungen in Abzug gebracht werden soweit dadurch die dauerhafte Bedienung des Kapitaldienstes nicht gefährdet wird. Da die Möglichkeit des Abzuges nur eine Kann-Bestimmung ist wird sämtliches noch in der Abschreibung befindliches Anlagevermögen mit seinem vollen Anschaffungswert abgeschrieben. Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird entsprechend dem KAG ebenso verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch entstehende höhere kostendeckende Kostenersatzsätze im Nachhinein von der Gemeindevertretung niedriger angesetzt werden können. Das Anzeigen und Einbeziehen dieser Kosten wird jedoch erfahrungsgemäß von der Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht gefordert.

Eine Auflistung des Anlagevermögens liegt dem Anhang anbei.

### **1.3 Betriebskosten**

Die Kalkulation ist als Vorkalkulation für zwei Jahre für den Zeitraum 2018 bis 2019 angelegt. Als Basisdaten wurden die Betriebskosten der Jahre 2013 bis 2015 herangezogen. Es fand eine Bereinigung um Sondereffekte statt. Zumeist wurde der Durchschnittswert aus den drei Jahren als Ausgangswert benannt. Aber auch der Wert aus 2015 zum Beispiel für die Geschäftsaufwendungen oder auch die im Teilhaushalt geplanten Werte wurden herangezogen. Dies fand in enger Abstimmung mit allen Beteiligten statt.

Die Übersicht der Betriebskosten liegt dem Anhang anbei.

## **2 Kostenartenrechnung mit Hilfe von Preisanstiegen**

In der Kostenartenrechnung werden die Kosten für die einzelnen Jahre im Zeitraum 2018 bis 2019 ermittelt (zum Zeitpunkt der Kalkulation lagen die Werte für 2016 und 2017 noch nicht vor, deshalb wurden auch die Werte für 2016/17 prognostiziert). Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Als Ausgangsdaten werden die um Sondereffekte bereinigten Betriebskosten herangezogen. Diese werden inflationsbedingt ansteigen. Es wurde jedoch nicht mit der allgemeinen Inflationsrate gerechnet sondern mit eigens ermittelten Preisanstiegen. Dazu wurden Daten des statistischen Bundesamtes herangezogen, sogenannte Indextabellen. Nach dem Kaufmännischen Vorsichtsprinzip wurde mit einem höheren Plan-Wert gerechnet. Statistisch fallende Preise wurden auf Null gesetzt. Der Strompreisanstieg wurde aufgrund der aktuell stagnierenden Preise in diesem Bereich angepasst.

Ermittelte Preisanstiege, auf das nächste Viertel Prozent aufgerundet:

Kostenposition	Kürzel	Ist-Wert	Plan-Wert
Baupreis			
Betriebsgebäude	BP	2,12%	2,25%
Gas	G	0,98%	1,00%
Holzprodukte	HP	2,12%	2,25%
Leichtes Heizöl	LH	0,00%	0,00%
Flüssiggas (LPG)	LPG	0,00%	0,00%
Fernwärme	FW	2,35%	2,50%
Strom	ES	4,87%	5,00%
Diesel-Kraftstoff	DK	0,00%	2,25%
Benzin-Kraftstoff	BK	0,00%	2,00%
gewerbliche Produkte	GP	1,00%	1,25%
Nachrichten-übermittlung	NÜ	-2,12%	0,00%
Dienstleistungen	DL	1,48%	1,50%
Wohnung, Wasser	WW	1,41%	1,50%
Bildungswesen	BW	-0,22%	0,00%
Personalkosten ÖD	PK	2,46%	2,50%
Nullanstieg	NA	0,00%	0,00%
Mischanstieg	MA	2,19%	2,25%
lt. Dt. Stat. Bundesamt Stand, 2016			

Eine detaillierte Darstellung des berücksichtigten Anlagevermögens und der prognostizierten Betriebskosten liegen dem Anhang anbei.

### 3 Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten auf die Kostenstellen verteilt. Diese unterteilen sich in Haupt- und Vorkostenstellen.

#### 3.1 Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen sind nicht zwingend diejenigen, die der Produktplan enthält. In der Kostenersatzkalkulation werden sie nach den Kostenersatztatbeständen gewählt und unterschieden.

Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Vorhaltekosten Fahrzeuge (Hauptkostenstelle)
2. Einsatzkosten Fahrzeuge (Hauptkostenstelle)
3. Vorhaltekosten Personal (Hauptkostenstelle)
4. Einsatzkosten Personal (Hauptkostenstelle)
5. Vorhaltekosten Gerätepark (Hauptkostenstelle)
6. Einsatzkosten Gerätepark (Hauptkostenstelle)
7. Verwaltungskosten (Vorkostenstelle)

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen 1 - 6 verteilt. Die Umlageschlüssel wurden aufgrund von logischen Verteilungsmustern ermittelt.

Weitere Erläuterungen in Punkt 4.2 Verteilungsschlüssel.

Als Gerätepark sind hier die Großgeräte zu verstehen, die nicht immer in den Einsatz mitgenommen werden, zum Beispiel Anhänger. Kleingeräte gehören zumeist zur DIN-Ausstattung der Fahrzeuge. Wenn diese verliehen werden sollten, dann nur gegen Entgelt, nicht gegen Kostenersatz.

Zu den Vorhaltekosten Personal gehören u.a. die Ausbildungskosten des Personals aber auch die Gebäudekosten für den vom Personal genutzten Teil des Gebäudes. Diese Kosten sollen über eine Pauschale für die Vorhaltekosten Personal als Kostenersatz erhoben werden. Gleiches Verfahren gilt für die Fahrzeuge.

Die Vorkostenstelle „Verwaltung“ organisiert den Betrieb im Hintergrund, was den Kostenersatzschuldern zugutekommt. Um dem Urteil des VG Potsdam Rechnung zu tragen, werden die Verwaltungskosten auf die Hauptkosten nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand der Verwaltung bezüglich der anfallenden Betriebskosten der Hauptkostenstelle verteilt. Siehe Umlage Verwaltungskosten letzte Seite im Kalkulationsbericht. ACHTUNG: der Verwaltungsaufwand für die Abrechnung der Einsatzkosten Fahrzeuge, Einsatzkosten Personal und Einsatzkosten Gerätepark wird als Verwaltungsgebühr erhoben. Die allgemeinen Verwaltungskosten werden ausschließlich auf die jeweiligen Vorhaltekosten-Kostenstellen verteilt.

Im Anhang sind die Kostenstellen und die Kostenverteilung in Form des Betriebsabrechnungsbogens angehängt.

### **3.2 Verteilungsschlüssel**

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Zumeist ist die Verteilung über Einzelkostenschlüssel möglich.

Zum Beispiel wird die Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen auch nur auf die entsprechende Vorhaltekosten-Kostenstelle (Vorhaltekosten Fahrzeuge) verteilt.

Kosten die mit dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr zu tun haben werden nach dem Verhältnis „Übungsstunden des Personals“ zu „Einsatzstunden des Personals“ auf Vorhaltekosten Personal und Einsatzkosten Personal verteilt.

Im Anhang befindet sich eine Übersicht der Verteilungsschlüssel.

## **4 Kostenträgerrechnung – Kostenersatz und Verwaltungsgebühr**

### **4.1 Vorhaltekosten Pauschalen**

Für die Kostenstellen der Vorhaltekosten wurde entsprechend der Empfehlung anderer Bundesländer zum Umgang mit Vorhaltekosten anstelle der Jahreseinsatzstunden die Anzahl der Jahresstunden von 8.760 als Teiler gewählt. Bei den Fahrzeugen soll im Falle des Kostenersatzes eine Pauschale angesetzt werden, die das Vorhalten der Einrichtung Feuerwehr kostenmäßig bewertet. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge und der eingesetzten Fahrzeug-Leistungsklassen soll eine Pauschale, die für die Kosten welche mit dem Vorhalten dieser Fahrzeuge entstehen (Übungskosten, Gebäudekosten etc.), auf die einzelne Jahresstunde betrachtet, erhoben werden. Gleiches gilt für die Vorhaltekosten Personal und für die Vorhaltekosten Gerätepark. Somit wird auch der Kostenpflichtige anteilig zu den allgemeinen Kosten der Einrichtung herangezogen.

Vorhaltekostenpauschale der Fahrzeuge pro Jahresstunde:

<b>Fahrzeugvorhaltekosten</b>				
Endkosten	134.175,27 €			
Jahresstunden	8.760,00			
		2018	2019	Durchschnittliche Fahrzeugkosten (abgerundet)
Pauschale für Vorhaltekosten Fahrzeuge pro Einsatzstunde unabhängig vom tatsächlich eingesetzten Personal	15,32 €	15,36 €	15,32 €	15,33 €

Vorhaltekostenpauschale des Personals pro Jahresstunde:

<b>Personalsvorhaltekosten</b>				
Endkosten	101.972,68 €			
Jahresstunden	8.760,00			
		2018	2019	Durchschnittliche Personalsvorhaltekosten (abgerundet)
Pauschale für Vorhaltekosten Personal pro Einsatzstunde unabhängig vom tatsächlich eingesetzten Personal	11,64 €	11,68 €	11,64 €	11,66 €

Vorhaltekostenpauschale des Geräteparks pro Jahresstunde:

<b>Gerätevorhaltekosten</b>				
Endkosten	14.735,65 €			
Jahresstunden	8.760,00			
		2018	2019	Durchschnittliche Gerätekosten (abgerundet)
Pauschale für Vorhaltekosten Geräte pro Einsatzstunde unabhängig vom tatsächlich eingesetzten Personal	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €

## 4.2 Kostenersatz der Einsatzkosten

In den folgenden Tabellen sind die Kostenersatzsätze der jeweiligen Einsatzkosten aufgelistet. Entsprechend des Äquivalenzprinzips und des Prinzips der Leistungsproportionalität sind diese beim Personal unterteilt in Einsatzleitung und Einsatzkraft und die Fahrzeuge unterteilt in Leistungsklassen. Die Ergebnisse sind für die Jahre 2018 bis 2019 einzeln ermittelt. Daraus wird ein für zwei Jahre gültiger Mittelwert gebildet. Aufgrund des Prinzips der Verhältnismäßigkeit dürfen die hier ermittelten Kostenersatzsätze nicht überschritten werden.

Für die Geräte des Geräteparks ist es nicht möglich einen Kostenersatz zu kalkulieren, da in den letzten drei Jahren keinerlei Nutzungszeiten und somit auch keine Einsatzbedingten Kosten anfielen.

Kostenersatz des Personals pro Einsatzstunde:

Personaltyp	2018	2019	kostendeckende Personalkosten/h im Durchschnitt	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Einsatzleitung	6,07 €	5,90 €	5,98 €	17,50 €	5,98 €
Einsatzkraft	4,04 €	3,93 €	3,98 €	17,50 €	3,98 €

Kostenersatz der Fahrzeuge pro Einsatzstunde:

Leistungsklasse	2018	2019	kostendeckende Fahrzeugkosten/h im Durchschnitt	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Löschfahrzeug	84,28 €	82,09 €	83,00 €	51,- € - 100,- €	83,00 €
Tanklöschfahrzeug	142,15 €	138,11 €	140,00 €	100,- €	140,00 €
Einsatzleitfahrzeug	12,28 €	11,89 €	12,00 €	30,- € - 50,- €	12,00 €
Vorausfahrzeug	98,70 €	95,99 €	97,00 €	50,- €	97,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug	39,53 €	38,42 €	38,00 €	25,- €	38,00 €

Verwaltungsgebühr:

Eine Verwaltungsgebühr wird für das einsatzbedingte Auflegen des Bescheides erhoben. Die Ermittlung dazu ist wie folgt:

Personalkosten /a	35.905,00 €
Arbeitsplatzkosten nach KGSt	9.700,00 €
Gemeinkosten nach KGSt	7.181,00 €
Gesamtkosten/a:	52.786,00 €
Jahresnettoarbeitsstunden:	1.600,00
Kosten pro Arbeitsstunde abgerundet:	32,00 €
durchschnittliche Dauer zur Bearbeitung eines Bescheides in Stunden	1,50
Verwaltungsgebühr für das Erstellen eines Bescheides:	48,00 €

Da diese Kosten speziell durch kostenersatzpflichtige Einsätze anfallen soll dafür auch gesondert eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

### 4.3 Berechnungsmethodik

Die sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen ergebenden Endkosten (siehe Punkt 5.3) werden über eine Äquivalenzziffernkalkulation auf die Kostenersatztatbestände verteilt.

#### Erläuterung am Beispiel Personalkosten:

In 2018 betragen die Endkosten für die Kostenstelle „Einsatzkosten Personal“ 5.310,39 €. Es soll zwischen der Einsatzleitung und der Einsatzkraft unterschieden werden. Grund dafür sind unterschiedliche Kosten. Der Einsatz endet, wenn die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges wieder hergestellt ist. Ein Einsatz im Gemeindegebiet dauert durchschnittlich genau eine Stunde. Die Einsatzleitung aber ist nach dem Einsatz noch zusätzlich ca. 30 Minuten damit beschäftigt den Einsatzbericht zu schreiben. Da aber nur eine Einsatzstunde abgerechnet wird, ist die Einsatzleitung mit 1,5 Stunden genau 50% teurer als die Einsatzkraft. So entstehen die Äquivalenzziffern (Aufwandsgewichtung). Multipliziert man die „Aufwandsgewichtung“ mit den „Einsatzstunden/a“ bekommt man die „gewichteten Einsatzstunden“. Dann werden die „Endkosten“ durch die Summe der „gewichteten Einsatzstunden“ geteilt. Die „Kosten pro gewichteter Einsatzstunde“ werden mit der „Aufwandsgewichtung“ multipliziert und man erhält den kostendeckenden Kostenersatzsatz pro Einsatzstunde. Multipliziert man diese mit der entsprechenden „Einsatzstunden/a“ bekommt man in der Probe wieder diejenige Summe an Kosten, die es ursprünglich zu verteilen galt (Endkosten). Die Rechnung stimmt also. Genauso wird der „Kostenersatz pro Stunde“ für 2019 ermittelt. Der Durchschnitt der Kostenersatzsätze über zwei Jahre ergibt die entsprechende Pauschale. Die Endwerte sind abgerundet (siehe Punkt 4.2).

#### Kostenersatz des Personals pro Einsatzstunde:

Endkosten	5.310,39 €				
Kosten/ gew. Einsatzstunde	4,04 €				
Personaltyp	Einsatzstunden/a	Aufwandsgewichtung	gewichtete Einsatzstunden	kostendeckende Personalkosten/h	Probe
Einsatzleitung	125,07	1,50	187,60	6,07 €	758,63 €
Einsatzkraft	1.125,62	1,00	1.125,62	4,04 €	4.551,76 €
			1.313,23		5.310,39 €

#### Kostenersatz der Fahrzeuge pro Einsatzstunde:

Endkosten	2.973,00 €							
Leistungsklasse	durchschnittlicher Verbrauch pro 100km nach Tanknachweis	Einsatzstunden	"Rechengröße"	Anteil in %	Betriebskosten pro Fz-Typ	Betriebskosten pro Einsatzstunde pro Fahrzeug	Abschreibungen und Zinskosten pro Bewegungsstunde	Kostenersatz je Einsatzstunde für das Fahrzeug
Löschfahrzeug	34,00	80,64	2.741,65	47,47%	1.411,31 €	17,50 €	66,78 €	84,28 €
Tanklöschfahrzeug	34,00	23,27	791,07	13,70%	407,21 €	17,50 €	124,64 €	142,15 €
Einsatzleitfahrzeug	14,00	62,94	881,21	15,26%	453,62 €	7,21 €	5,07 €	12,28 €
Vorausfahrzeug	14,00	16,24	227,41	3,94%	117,06 €	7,21 €	91,49 €	98,70 €
Mannschaftstransportfahrzeug	30,00	37,80	1.134,10	19,64%	583,80 €	15,44 €	24,09 €	39,53 €
			5.775,43		2.973,00 €			

Die Kosten für Abschreibung und Zinskosten werden jahresgenau aus der Anlagenbuchhaltung der jeweiligen Fahrzeugleistungsklasse zugeordnet.

## 5 Ertragsprognose

Im Jahr sind ca. 25 Einsätze Kostenpflichtig abrechenbar. Bei den oben genannten Gebührenpositionen ergeben sich ungefähr folgende Ertragswerte:

Abrechenbare Einsätze:	25,00
Prognose	
Personal	1.045,00 €
Fahrzeuge	6.575,00 €
Vorh. Personal	291,50 €
Vorh. Fahrzeuge	383,25 €
Verwaltungsgeb.	1.200,00 €
<b>Prognose gesamt:</b>	<b>9.494,75 €</b>

## 5.1 Anlagevermögen inkl. Abschreibungen und Zinskosten

Das Anlagevermögen umfasst mehr als 120 Zeilen. Diese wurden den Kostenstellen bzw. nach möglichen Verteilungsschlüsseln für den BAB zugeordnet. Die Probe „Differenz“ zeigt, dass kein einziges Anlagegut nicht zugeordnet ist.

Die detaillierte Berechnung des Anlagevermögens liegt der Verwaltung in Form der Kalkulationstabelle vor.

Verteilungsschlüssel	Abschreibungen			Zinskosten		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Bewegungsstunden Fahrzeuge	12.939,98 €	11.718,71 €	11.255,61 €	1.579,11 €	1.051,68 €	545,18 €
Personalstunden FF	1.037,41 €	1.033,41 €	0,00 €	46,68 €	0,00 €	0,00 €
Umbauter Raum	36.537,82 €	39.264,99 €	39.566,22 €	51.608,40 €	50.516,48 €	48.961,00 €
AfA und Zinskosten der Fahrzeuge	32.279,59 €	32.279,59 €	32.279,59 €	25.472,18 €	24.019,59 €	22.567,01 €
Differenz:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

## 5.2 Betriebskostenprognose

Der ermittelte Ausgangswert wurden um den jeweiligen Preisanstieg für die Jahre 2016 bis 2019 erhöht.

Konto	Bezeichnung	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	ansatzfähig	Ausgangswert	2016	2017	2018	2019	Preisindex	Anstieg in Prozent
414800	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke / Übrige Bereiche	1.213,75 €	727,60 €	977,60 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	22.430,99 €	22.430,99 €	22.430,99 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
432100	Benutzungsgebühren	6.782,21 €	5.362,46 €	9.583,35 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.922,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
448200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00 €	832,27 €	0,00 €	100,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
453100	Erträge aus Vermögensveräußerungen, die dem ordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
	<b>Summe der Erträge</b>						<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>		
501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	19.032,90 €	27.376,31 €	35.946,64 €	100,00%		34.100,00 €	34.952,50 €	35.826,31 €	36.721,97 €	PK	2,50%
502200	Versorgungskassenbeiträge Tariflich Beschäftigte	626,41 €	839,18 €	1.118,13 €	100,00%		1.000,00 €	1.025,00 €	1.050,63 €	1.076,89 €	PK	2,50%
503200	Sozialversicherungsbeiträge Tariflich Beschäftigte	3.919,00 €	8.354,66 €	7.150,91 €	100,00%		6.800,00 €	6.970,00 €	7.144,25 €	7.322,86 €	PK	2,50%
	Kosten Büroarbeitsplatz nach Empfehlung KGSt					9.700,00 €	9.918,25 €	10.141,41 €	10.369,59 €	10.602,91 €	MA	2,25%
	Gemeinkosten nach Empfehlung der KGSt						8.380,00 €	8.589,50 €	8.804,24 €	9.024,34 €	PK	2,50%
521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.130,14 €	34.121,84 €	3.779,08 €	100,00%		24.300,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	NA	0,00%
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00 €	0,00 €	1.351,42 €	100,00%		7.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	NA	0,00%
522200	Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	4.330,14 €	9.492,13 €	10.825,31 €	100,00%	8.215,86 €	8.339,10 €	8.464,18 €	8.591,15 €	8.720,01 €	DL	1,50%
523100	Mieten und Pachten	613,55 €	613,55 €	204,52 €	100,00%	477,21 €	477,21 €	477,21 €	477,21 €	477,21 €	NA	0,00%
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	17.808,73 €	13.499,43 €	14.557,56 €	100,00%	15.288,57 €	15.632,57 €	15.984,30 €	16.343,95 €	16.711,68 €	MA	2,25%
525100	Haltung von Fahrzeugen	15.807,02 €	17.991,81 €	19.964,84 €	100,00%		16.000,00 €	16.000,00 €	16.001,00 €	16.002,00 €	NA	0,00%
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.976,12 €	6.013,84 €	8.385,81 €	100,00%	7.125,26 €	7.232,14 €	7.340,62 €	7.450,73 €	7.562,49 €	DL	1,50%
527100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.141,13 €	3.178,70 €	2.377,22 €	20,00%	920,00 €	933,80 €	947,81 €	962,02 €	976,45 €	DL	1,50%
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	617,67 €	1.357,37 €	583,35 €	0,00%		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.483,50 €	1.360,70 €	1.391,85 €	100,00%	1.412,02 €	1.433,20 €	1.454,69 €	1.476,52 €	1.498,66 €	DL	1,50%
571100	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	108.449,52 €	116.344,68 €	116.344,68 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
542100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	16.375,00 €	17.245,00 €	12.260,00 €	100,00%	13.293,33 €	13.293,33 €	13.293,33 €	13.293,33 €	13.293,33 €	NA	0,00%
543100	Geschäftsaufwendungen	4.420,25 €	8.805,36 €	11.885,87 €	100,00%	8.370,49 €	8.475,12 €	8.581,06 €	8.688,33 €	8.796,93 €	GP	1,25%
544100	Feuerwehrunfallkasse, Schadensfälle und Versicherungen	6.407,00 €	8.777,48 €	10.885,43 €	100,00%		11.000,00 €	11.000,00 €	11.001,00 €	11.002,00 €	NA	0,00%

## 5.3 Verteilungsschlüssel

Verteilungsschlüssel	Kürzel	Einheit	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- Kosten	Summe
Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	Prozent	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Einsatzkosten Fahrzeuge	EKF	Prozent	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Vorhaltekosten Personal	VKP	Prozent	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Einsatzkosten Personal	EKP	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Einsatzkosten Gerätepark	EKG	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
Verwaltungs-Kosten	VWK	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	Stunden	89,67%	10,33%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Personalstunden FF	PFF	Stunden	0,00%	0,00%	83,80%	16,20%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Umbauter Raum	UR	m³	50,00%	0,00%	30,00%	0,00%	10,00%	0,00%	10,00%	100,00%

#### 5.4 Betriebsabrechnungsbogen am Beispiel 2018

Am Ende des BAB sind die für die Jahre 2018 bis 2019 prognostizierten Endkosten dargestellt. Anstatt der tatsächlichen Zinszahlungen werden kalkulatorische Zinskosten angesetzt.

Konten, in die bisher nicht gebucht wurde und für die dies nicht zu erwarten ist wurden hier ausgeblendet.

Konto	Bezeichnung	Verteilungsschlüssel	2018	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs-Kosten
501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	VWK	35.826,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	35.826,31 €
502200	Versorgungskassenbeiträge Tariflich Beschäftigte	VWK	1.050,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.050,63 €
503200	Sozialversicherungsbeiträge Tariflich Beschäftigte	VWK	7.144,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.144,25 €
0	Kosten Büroarbeitsplatz nach Empfehlung KGSt	VWK	10.369,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.369,59 €
0	Gemeinkosten nach Empfehlung der KGSt	VWK	8.804,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.804,24 €
521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	UR	5.000,00 €	2.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	UR	5.000,00 €	2.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
522200	Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	VKF	8.591,15 €	8.591,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
523100	Mieten und Pachten	UR	477,21 €	238,60 €	0,00 €	143,16 €	0,00 €	47,72 €	0,00 €	47,72 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	UR	16.343,95 €	8.171,99 €	0,00 €	4.903,20 €	0,00 €	1.634,38 €	0,00 €	1.634,38 €
525100	Haltung von Fahrzeugen	BSF	16.001,00 €	14.347,59 €	1.653,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	PFF	7.450,73 €	0,00 €	0,00 €	6.243,65 €	1.207,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
527100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	VWK	962,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	962,02 €
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	UR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	VWK	1.476,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.476,52 €
571100	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	VWK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
542100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	PFF	13.293,33 €	0,00 €	0,00 €	11.139,70 €	2.153,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
543100	Geschäftsaufwendungen	VWK	8.688,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.688,33 €

544100	Feuerwehrunfallkasse, Schadensfälle und Versicherungen	PFF	11.001,00 €	0,00 €	0,00 €	9.218,75 €	1.782,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Abschreibungen auf das Anlagevermögen</b>										
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	11.718,71 €	10.507,79 €	1.210,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	1.033,41 €	0,00 €	0,00 €	865,99 €	167,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Umbauter Raum	UR	39.264,99 €	19.632,53 €	0,00 €	11.779,53 €	0,00 €	3.926,47 €	0,00 €	3.926,47 €
	AfA und Zinskosten der Fahrzeuge	VKF	32.279,59 €	32.279,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Zinskosten auf das Anlagevermögen</b>										
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	1.051,68 €	943,01 €	108,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Umbauter Raum	UR	50.516,48 €	25.258,28 €	0,00 €	15.154,99 €	0,00 €	5.051,61 €	0,00 €	5.051,61 €
	AfA und Zinskosten der Fahrzeuge	VKF	24.019,59 €	24.019,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- Kosten
		Primärkosten	317.364,69 €	148.990,12 €	2.973,00 €	62.448,97 €	5.310,39 €	11.660,17 €	0,00 €	85.982,05 €
	Abzug der Verwaltungsgebührenkosten									-1.200,00 €
	Abzug der AfA und Zinskosten der Fahrzeuge (werden gesondert berücksichtigt)			-56.299,18 €						
	Sekundärkosten			92.690,94 €	2.973,00 €	62.448,97 €	5.310,39 €	11.660,17 €	0,00 €	84.782,05 €
	Betriebskosten der Vorhaltekostenstellen			36.349,33 €		34.648,46 €		2.682,09 €		
				73.679,89 €						
	Betriebskostenschlüssel			49,33%		47,03%		3,64%		
	Verwaltungskostenumlage			41.826,49 €		39.869,33 €		3.086,23 €		
	Endkosten			134.517,43 €	2.973,00 €	102.318,29 €	5.310,39 €	14.746,40 €	0,00 €	
			2018	134.517,43 €	2.973,00 €	102.318,29 €	5.310,39 €	14.746,40 €	0,00 €	
			2019	134.175,27 €	2.872,91 €	101.972,68 €	5.161,24 €	14.735,65 €	0,00 €	